

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-213

Datum: 19.08.2019

## **Beschlussvorlage**

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters  
Satzungsbeschluss

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	21.11.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	15.10.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	23.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich
Gemeinderat		öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen wird nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) i. v. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss sowie den Ortschaftsräten der Ortschaften Lindach, Pleutersbach und Rockenau fasste der Gemeinderat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters, sh. Beschlussvorlage Nr. 2019-080. Das Hochwasserschutzregister soll neben der Stadt Eberbach selbst, auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden können.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und das weitere Vorgehen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 hat die Bauverwaltung nachfolgende Behörden zur Stellungnahme zum beigefügten Satzungsentwurf aufgefordert:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt

Die letzte Stellungnahme ist am 29.07.2019 beim Stadtbauamt eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden bestehen gegen den Erlass einer Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen keine Bedenken.

Zur Frage der Stadt Eberbach wie sich der Erlass einer solchen Satzung auf die Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 auswirkt wurden seitens des Baurechtsamtes und des Wasserrechtsamtes folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es erfolgte der Hinweis auf das sogenannte „Einzelbauvorhaben“, auf welches sich die Satzung beziehen soll. Belange eines Bebauungsplanes können nicht allgemein mit dieser Satzung geregelt werden. Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 ist das Wasserrechtsamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 liegt ein „neues“ Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur in den Fällen vor, in denen Flächen eines Überschwemmungsgebiets durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, oder das Nachverdichten im Innenbereich fallen nicht hierunter.

## **2. Weitere Vorgehensweise**

Zum Inkrafttreten der Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Als nächster Schritt soll im Jahr 2020 geprüft werden, welche Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters in Frage kommen. Entsprechende Mittel für einen Ankauf werden in den Haushaltsentwurf 2020 angemeldet.

Sofern geeignete Grundstücke erworben werden können, könnten in den Jahren 2021 und 2022 Maßnahmen umgesetzt werden, welche auf das Hochwasserschutzregister angerechnet werden können.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Satzungsentwurf

